



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

17. Attest der Regierungs-Canzlei vom 7. März 1748 über das im Amte
Schötmar bestehende Anerberecht des Jüngstgeborenen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

verwalten kan, derwegen meine Kinder eine, die alle Höffe zu regieren wohl würdig sind, so hab ich gleichwohl meiner Söhne einen mit Nahmen Jörgen, der den Hoff von Jugend auf auch getreulich und wohl fürgestanden, meine Bewilligung wohl vor 4 Jahren oder länger, die Ueberlassung meines Hoffes nachgegeben, mit dem Vorbehalt, daß er seinen andern Brüdern und Schwestern, nach gnädiger Erkändniß meines gnädigen und Ihrer Gnaden Hochweisen Rätthe vermöge des Hoffes heraußer geben sollte, und wohl verhofft, es hätte meine Kinder solche meine Bewilligung nicht disputiret und aufgerücket — und daher verursacht bin worden, solches meinem gnädigen Herrn in unterthänigkeit zu verstehen zu geben. Darauf sich Ihre Gnaden gnädig resolviret und erkläret, dieweil des gemelten mein Sohn Jörgen den Hoff getreulich fürgestanden, hat Ihre Gnaden darinn zu Brabe gnädig consentiret und bewilliget auch gnädig befohlen, daß er sich auf gemelten Hoff befreyen und sich mit ehrlichen Leuthen einlassen solle 2c.

Datum den 1. Merz 1600.

Erw. Herrlichkeit und Gunsten

unterdienstwilliger Zerike Meyer zu Hohenbarckhausen.

Den gestrengen, Ehrevesten, Erbaren
und Hochgelehrten Lippischen Gräfl. Herrn
Rätthen, meinen Großgnädigen und Hoch-
gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

N^o 17.

Demnach bey Hochgräfl. Regierungs-Canzley ein beglaubtes attestatum nachgesuchet worden, gestalten in dem Amt Schötmar und Vogtey Derlinghausen nach alter Observantz hergebracht, daß allemahl der Jüngste Sohn Anerbe des Hoffes oder Stette seyn und von denen Beamten bemelten Resp. Amts und Vogtey bei sich ereignendem Sterbfall die Eheverschreibung der hinterbliebenen Witwe nach denen Jahren des Jüngstgeborenen pflege gethätiget zu werden, und den deshalb keine positive Verordnung beihanden, jedoch notorisch ist, daß obige Observantz bis hierhin in vigore gewesen, auch darauf in judicando reflectiret worden, so wird der Wahrheit Zusteuer darüber dieses attestatum ertheilet. Urkundlich hierunter gedrucktem Regierungs-Insigels.

Detmold den 7. Merz 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzley.

N^o 18.

Extractus Supplicationis des ältesten Sohnes des Meyers zu Holzhausen S. d. 26. December 1559.